

gebrachte Gesetzentwurf nicht dies Examen, sondern die Bestimmung enthielt, daß die ordnungsmäßige Erlernung des Buchhandels die Bedingung der Concessionsertheilung sein solle. Die Regierung hatte hierbei die wohlwollende Absicht, den Buchhandel vor ungeeigneten Eindringlingen, also etwa Buchbindern, Colporteurs u. s. w. zu schützen, denn eine politische Handhabe konnte ihr aus dieser Bestimmung nicht erwachsen.

Als aber in der Debatte hiergegen bemerkt wurde, daß damit nicht bloß sog. Bönhasen und Pfücher, sondern auch viele hochgebildete Männer, die erfahrungsmäßig dem Buchhandel, besonders dem Verlagshandel, sowohl Intelligenz wie Capital zuführten, ausgeschlossen würden, wurde statt dessen dies Examen vorgeschlagen und regierungsseitig acceptirt. Und indem dies Examen nun wieder so organisirt wurde, daß dabei nicht die Regierung, sondern die Gewerbetheiligen den Ausschlag gaben (die Prüfungscommission besteht bekanntlich aus einem Regierungskommissar und zwei Buchhändlern), trat auch hier wiederum an den Tag, daß es sich bei dem Examen (wohl zu unterscheiden von der Concession) um einen dem Buchhandel wohlwollend zugehenden Schutz, nicht aber um eine preßpolizeiliche Handhabe handelte.

Nun kann man darüber streiten, ob diese Absicht denn auch wirklich durch jenes Examen erreicht werde; wir wollen sogar gern zugeben, daß trotzdem der ungeeigneten Subjecte genug in den Buchhandel eindringen, ebenso, daß, wer das Examen besteht, keineswegs auch ein tüchtiger Buchhändler sein müsse. Alles das ist selbstverständlich. Aber das wissen wir doch auch: ein wenig beigetragen zur Hebung unseres Berufs nach außen hat das Examen doch; mehr wie einmal hat Einsender von Nichtbuchhändlern die achtungsvolle Frage gehört: also ein Examen müssen die Buchhändler machen? Und auch das wissen wir: das Examen hat manchen unserer jungen Berufsgenossen ganz heilsam genöthigt, sich ein wenig in der Literaturkunde und in andern Wissensfächern, die ein gebildeter Mann kennen muß, umzusehen. Und endlich ist das ganz außer Zweifel: wer das Buchhändler-Examen nicht bestehen kann, der verdient nicht, Buchhändler-Prinzipal zu sein, kaum Gehilfe.

Denn wie es mit den einem jeden Gebildeten unerläßlich nöthigen Kenntnissen bei manchen unserer sich etabliren wollenden Gehilfen aussieht, davon hat Einsender dieses in seiner langjährigen Praxis als Miteraminator merkwürdige Proben erlebt. So wußte z. B. ein Examinand (es war ein Preuße) die Frage: wieviel Provinzen der preussische Staat habe, nicht zu beantworten; ein anderer sollte eine große Handelsstadt an der Elbe nennen, nach längerem Besinnen nannte er Hannover; ein dritter wurde nach der besten Uebersetzung des Shakespeare gefragt; keine Antwort; darauf sollte er irgend ein Werk von Tieck nennen, er wußte keins. Solcher Beispiele könnte ich noch mehr anführen, von der überraschenden Dürftigkeit der schriftlichen Arbeiten zu geschweigen.

Wir fragen nun, was kann es schaden, wenn das Examen unsere jungen Berufsgenossen nöthigt, ein Viertel- oder ein Halbjahr ihre Abend- und Sonntagsstunden ihrer literarischen Bildung und der Wiederanfrischung der Schulkennnisse zu widmen?

Auch nach unserer Erfahrung geht es bei den Prüfungen sehr milde her, eigentlich zu milde. Es gehört nur ein ganz mäßiges Maß allgemeiner Bildung und ein nicht viel größeres von literaturgeschichtlicher und Bücherkunde dazu, um zu genügen. Wahrlich, wenn das Buchhändler-Examen kein anderes Verdienst hätte, als unsere jungen Leute zu nöthigen, wenigstens dies bescheidene Maß zu erlangen, man sollte es werth halten und zu conserviren suchen, selbst bei der — allerdings nöthigen — Revision der sonstigen Preßgesetze. Und statt dessen sieht man ganze Gehilfen-Corporationen Sturm dagegen laufen!

Die Regierung wird das Buchhändler-Examen gern preisgeben;

ihr ist es sicher nicht ans Herz gewachsen. Wenn der Buchhandel keinen Werth darauf legt, einen wenn auch schwachen Schutz dagegen zu haben, daß jeder Bücherverkäufer ohne weiteres unser Standesgenosse werden kann, nun so wird die Regierung uns dies fehlende Standesgefühl nicht mit Gewalt aufdrängen. Beneficia non obtrudantur. Es wird nicht schwer halten, das Examen in Wegfall zu bringen, diese fatale Fessel für unsere junge Buchhändlergeneration!

Wir glauben indeß gern, daß es unter den Breslauer und anderen Gehilfen gar manchen gescheiden und gebildeten jungen Mann gibt, bei dem nicht entfernt von Examen-Angst die Rede sein kann; wir glauben sogar, daß die Mehrzahl dieser Herren gedacht hat, ihr Schritt geschehe im Interesse allgemeiner Preß- und Gewerbefreiheit (obwohl der Beruf der noch nicht selbständigen Gewerbetheiligen zu solchem Hervortreten denn doch fraglich wäre). Aber wir hätten doch gewünscht, daß man genauer zugehört hätte. Indem man sich gegen eine in wohlwollender Absicht gegebene, in mancher Hinsicht heilsame, in keinem Fall irgend schädliche Institution richtete, muß man sich den Verdacht gefallen lassen, daß die Unbequemlichkeit derselben, kurz die Examen-Scheu das Hauptmotiv gewesen sei. Und das bedauern wir um unserer jungen Kollegen willen.

B.

A. R.

XIV.

Ob es nicht doch zweckmäßig sein dürfte, daß entgegen der Breslauer Petition an den Reichstag der Betrieb des Buchhandels an eine Concession geknüpft wird, möchte doch noch sehr die Frage sein. Schreiber dieses, jetzt ein Neupreuße, wohnt in einem Lande, in dem bisher jeder Einwohner buchhändlerische Geschäfte betreiben durfte, so daß factisch ab und zu Käsehöcker und Dütenkrämer sich mit dem Buchhandel befaßten.

Abgesehen davon, daß das Ansehen des ganzen Standes selbstverständlich darunter leiden mußte, liegt das traurigste Resultat darin, daß Colporteurs mit der untergeordnetsten, um nicht zu sagen frivolsten Literatur das Publicum überschwemmen, und da alles Colportagegeschäft in der Regel mit Leuten betrieben wird, denen es auf mehr oder weniger Schwindel nicht ankommt, Colportagegeschäfte jetzt aber auch bereits mit von den anständigsten Handlungen gemacht werden, so ist die natürlichste Folge davon gewesen, daß das große Publicum theilweise sehr schwer gegen bessere Literatur zugänglich, theilweise sogar überhaupt dem Buchhändler gegenüber kopfscheu geworden ist.

Ich finde die preussische Einrichtung durchaus mit den Prinzipien der Gewerbefreiheit übereinstimmend. Trägt Jemand in sich die Bildung und hat er die entsprechenden Kenntnisse unseres Geschäfts, so darf ihm die Concession nicht versagt werden. So leicht steht dann nicht zu befürchten, daß derselbe das Publicum an Räuber- und Schauer geschichten und eine Literatur untersten Ranges, die statt zu bilden nur verpesten kann, zu gewöhnen suchen wird.

A. M. in Altona.

XV.

Bosen, 16. Oct. Wir glauben es allen Herren Kollegen und hauptsächlich den Unterzeichnern der Petitionen schuldig zu sein, daß wir sie von dem augenblicklichen Stande der Angelegenheit, wie er uns soeben von dem Abgeordneten für die Stadt Bosen, Hrn. Regierungsrath Krieger, mitgetheilt wurde, in Kenntniß setzen. Derselbe schreibt uns unter dem 15. d. Mts.:

„Ew. Wohlgeboren theile ich ergebenst mit, daß die Commission soeben die Uebersendung der Petition an den Bundeskanzler zur Berücksichtigung beschlossen hat, und daß der Commissarius des Bundesrathes sich damit einverstanden erklärte. Zu der dortigen Petition sind übrigens noch verschiedene andere, theils gleichlautende, theils weitergehende, hinzugekommen (von Hamburg, Stuttgart, München, Magdeburg, Berlin u. a.), welche